

**Neubau der B 44 – Ortsumgehung Groß-Gerau,
Stadtteil Dornheim**

U9.1-A

**Verzeichnis
der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

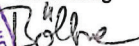
- Ergänzungen Steinkauz und Streuobst -

Unterlage zum **Nr. 9.1-A.1**
Planfeststellungsbeschluss

vom 20.09.2022
Az. VI 1-C-061-k-06#2.169
Wiesbaden, den 10.10.2022

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Abt. VI
Im Auftrag


Angestellter



L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 29.06.2022
zuletzt geändert 26.09.2022

1 Lebensraumverbessernde Maßnahmen für den Steinkauz

Bezeichnung der Baumaßnahme B 44 OU Dornheim	Maßnahmenblatt Hinweis: Die Maßnahme ersetzt die bisherige Maßnahme A13 _{FCS} .	Maßnahmennummer A13-neu_{CEF} (V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, A _{CEF} = vorgezogene Ausgleichsmaß- nahme, A _{FCS} = Maßnahme zur Wah- rung des Erhaltungszustands)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Extern: Gemarkung Wolfskehlen Flur 15; Flurstück-Nr. 215 „An der Ziegelwiese“ Gemarkung Wolfskehlen Flur 17, Flurstück-Nr. 62 „Hilgerstück“		
Konflikte-Nr.: KF2 im Bestands-/Konfliktplan (Unterlage 19.2) Blatt Nr.: 1-A		
<p>Beschreibung:</p> <p>Gefährdung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des streng geschützten Steinkauzes infolge von Zerschneidung und Barrierewirkung:</p> <p>Die OU Dornheim kreuzt ein Revier des Steinkauzes im Bereich „Hinterlacher Sand“ und zerschneidet den bisher zusammenhängenden Lebensraum in zwei Teilbereiche, sodass künftig von häufigen Trassenquerungen auszugehen ist. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Kollisionen bei Trassenquerungen erfolgen dichte Schutzpflanzungen beidseits entlang der OU. Diese verhindern, dass der an sich niedrig fliegende Steinkauz in die Straßentrasse einfliegt und mit Kfz kollidiert.</p> <p>Als Folge der dichten Schutzpflanzung kann jedoch eine Zerschneidungs- und Barrierewirkungen und infolgedessen eine Entwertung und Funktionseinbußen im bisherigen Lebensraum nicht ausgeschlossen werden. Die beidseits der neuen Straßentrasse verbleibenden Restflächen des bisherigen Lebensraumes zeigen qualitative Defizite (Mangel an Nahrungsflächen), sodass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Revier aufgegeben wird.</p> <p>Zur Wahrung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher diese CEF-Maßnahme vorgesehen.</p> <p>Eingriffsumfang: 1 Revier</p>		
Maßnahme zum Lageplan landespflegerische Maßnahmen (Unterlage 9.3) Blatt Nr.: 2-A		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme B 44 OU Dornheim</p>	<p>Maßnahmenblatt</p> <p>Hinweis: Die Maßnahme ersetzt die bisherige Maßnahme A13_{FCS}.</p>	<p>Maßnahmennummer A13-neu_{CEF}</p> <p>(V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, A_{CEF}= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, A_{FCS}= Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustands)</p>
<p><u>Beschreibung / Zielsetzung:</u></p> <p>Im Bereich der Flurstücke Nr. 215 und Nr. 62 in der Gemarkung Wolfskehlen wurden 2005/2006 Streuobstwiesen durch Hessen mobil als Kompensationsmaßnahme für Biotop- und Bodenverluste im Zuge der B26 – Ortsumfahrung Wolfskehlen angelegt. Ergänzend wurden nachträglich Steinkauzröhren auf den Flächen aufgehängt. Diese Installation erfolgte nicht aufgrund artenschutzrechtlicher Notwendigkeiten. Die Flächen sind bisher nicht mit Artenschutzmaßnahmen belegt.</p> <p>Im Rahmen einer Steinkauz-Erfassung im Frühjahr 2022 wurde auf dem Flurstück an der Nr. 215 („Ziegelwiese“) ein Steinkauz-Revier festgestellt. Ein weiteres rd. 400 m östlich in einem Gehölzstreifen. Die beiden Brutpaare nutzen jeweils die vorhandenen Steinkauzröhren.</p> <p>Im Bereich der Flurstücks Nr. 62 („Hilgerstück“) wurden in einer Steinkauzröhre Nutzungspuren festgestellt, sodass auch hier von einer Habitataignung ausgegangen werden kann. Bei fortschreitender Entwicklung und Reifung der Obstbaumbestände kann plausibel von einer Ansiedlung eines weiteren Steinkauzbrutpaares ausgegangen werden.</p> <p>Installation von künstlichen Nisthilfen für den Steinkauz: 2 Nisthilfen im Bereich von Obstbäumen auf dem Flurstück 215 sowie 2 Nisthilfen an Obstbäumen im Bereich des Flurstücks Nr. 62.</p> <p>Bei der Installation ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation in 2-3 m Höhe in beschatteter Lage, mit der Öffnung nicht zur Wetterseite und nicht in unmittelbarer Nähe bzw. optisch abgeschirmt zu regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen (Fluchtdistanz 50-100 m), Befestigung leicht nach hinten geneigt, am Obstbaum auf waagrecht reichten Baumästen. <p>Die Anlage der Streuobstwiesen in Verbindung mit der Installation von Steinkauzröhren führte zur Schaffung von neuen Lebensräumen für den Steinkauz. Diese Lebensräume funktionieren nachgewiesenermaßen. Die Maßnahme kann daher als lebensraumverbessernde Maßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang herangezogen werden.</p>		
<p><u>Erfolgskontrolle</u></p> <p>Überprüfung der beiden Flächen hinsichtlich Vorkommen des Steinkauz durch Begehen der Bereiche zwischen März bis Ende Juni im 3. Jahre nach der Maßnahmenrealisierung: Verhören, Sichtbeobachtung. Es wird die Erfassung in Anlehnung an die Methodenstandards nach SÜDBECK ET. AL. (Hrsg., 2005) empfohlen.</p> <p>Nach dem Feststellen von (Brut-) Vorkommen sind keine weiteren Kontrollen notwendig. Konnten Vorkommen nicht festgestellt werden, ist die Fläche im darauffolgenden Jahr erneut zu kontrollieren. Bei wiederholt negativem Ergebnis sind die vorgesehenen Maßnahmen zu verifizieren und ggf. zu ergänzen oder anzupassen. Die Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p><u>Hinweis für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Jährlich im Herbst Kontrolle der Röhren auf Funktionsfähigkeit sowie ggf. Reinigung,</p>		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme B 44 OU Dornheim</p>	<p>Maßnahmenblatt</p> <p>Hinweis: Die Maßnahme ersetzt die bisherige Maßnahme A13_{FCS}.</p>	<p>Maßnahmennummer A13-neu_{CEF}</p> <p>(V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, A_{CEF}= vorgezogene Ausgleichsmaß- nahme, A_{FCS}= Maßnahme zur Wah- rung des Erhaltungszustands)</p>
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <u>Installation</u> mind. 1 Jahr vor Beginn der Baumaßnahme OU Dornheim</p> <p><u>Erfolgskontrolle:</u> im 3. Jahre nach Maßnahmenrealisierung</p> <p>Umfang: 3 Stück</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter:</p>	<p>Künftiger Eigentümer: Baulastträger Künftige Unterhaltung: Baulastträger</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung</p>		

2 Schutzpflanzungen für den Steinkauz

Die Trasse der B44 – Ortsumfahrung Dornheim quert im Abschnitt 1+100 bis 1+700 ein Revier des geschützten Steinkauzes (*Athya noctua*) und teilt den Lebensraum des betreffenden Steinkauzpaars künftig in zwei Teilbereiche, sodass künftig von häufigen Trassenquerungen auszugehen ist. Aufgrund seiner Flugweise (niedriger und wellenförmiger Flug in Verbindung mit der Bodenjagd) wäre die Art ohne weitere Maßnahmen künftig somit einem signifikant erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisiko ausgesetzt.

Um dies zu verhindern, sind dichte Schutzpflanzungen beidseits parallel entlang der neuen B44 – OU Dornheim im Abschnitt 1+000 – 1+700 vorgesehen. Mit Hilfe dieser Schutzpflanzungen wird ein Einfliegen des Steinkauzes in den Straßenraum auf Höhe der Kfz und somit ein Verunfallen der Tiere verhindert. Damit ist der Tötungsstatbestand gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Steinkauz nicht einschlägig.

Die Schutzpflanzungen sind folgendermaßen auszuführen:

- Pflanzung von Bäumen. Verwendung von schnell wachsenden Baumarten mit dichter Krone, z.B. Esche, Bergahorn. Bei Verkehrsfreigabe soll die Mindesthöhe der Bäume 5 m betragen.
- Pflanzung der Bäume in der sicherheitstechnisch zulässigen Mindestentfernung zum Fahrbahnrand (hier 4,50 m) und im Abstand von 15 - 20 m zueinander
- Pflanzung von heimischen Sträuchern unterhalb und in den Zwischenräumen der Bäume, sodass eine durchgehend geschlossener Gehölzstreifen entsteht. Verwendung einheimischer, standortgerechter Wildstaucharten (siehe Artenlisten A und B im Anhang des LBP U19_1_1-A).
- Pflanzqualität:

Sträucher als verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm, im Pflanzverband: 1,0 m x 1,0 m; Bäume als Hochstamm Höhe 500 cm.

Bäume: Hochstamm mit STU 25-30 und Höhe 500 cm

3 Ausgleichspflanzung für von Flächenbeanspruchung betroffenen Streuobstbestand

Die Ausgleichspflanzung für den vorhabenbedingt durch Flächenbeanspruchung betroffenen Streuobstbestand erfolgt durch Neuanlage einer Streuobstwiese im Bereich des Flurstücks-Nr. 44, Flur 11 in der Gemarkung Offenthal.

Das Flurstück ersetzt das bisher vorgesehene Flurstück Nr. 99, Flur 40, Gemarkung Griesheim.

Das bisher in Unterlage U9_1-A_Massnahmenbl_Tabelle enthaltene Maßnahmenblatt A14 wird durch das nachfolgende Maßnahmenblatt ersetzt. Die gegenüber der bisherigen Maßnahmenbeschreibung aktualisierten Angaben sind farblich (violette Schrift) gekennzeichnet.

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme B 44 OU Dornheim</p>	<p>Maßnahmenblatt</p>	<p>Maßnahmennummer A14 <small>(V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, A_{CEF}= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, A_{FCS}= Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustands)</small></p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km: Flurstück-Nr. 44, Flur 11, Gemarkung Offenthal (Das Flurstück ersetzt das bisher vorgesehene Flurstück Nr. 99, Flur 40, Gemarkung Griesheim)</p>		
<p>Konflikte-Nr.: KBio1 im Bestands-/Konfliktplan (Unterlage 19.2) Blatt Nr.: 1-A</p>		
<p>Beschreibung: Inanspruchnahme von Biotopen hoher ökologischer Wertigkeit (hier von gesetzlich geschützten Streuobstbeständen) Eingriffsumfang: KBio1: anteilig 3.186 m²</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan landespflegerische Maßnahmen (Unterlage 9.2) Blatt Nr.: 1.10-A</p>		
<p>Beschreibung / Zielsetzung: Neuanlage von Streuobst Pflanzung von Obstbäumen (Hochstamm mit Stammhöhe mind. 1,60 m) unter Verwendung von robusten, resistenten und regionaltypischen Obstsorten; Wildobstsorten sind ebenfalls zulässig. Pflanzung in Reihen mit Abstand von mind. 10 m x 10 m, auf Wunsch des Bewirtschafters auch größerer Abstand (bis 12m x 12 m) möglich. Künftig extensive Bewirtschaftung des Grünlandes durch eine ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes. Die Maßnahmen dient der Wiederherstellung von anlagebedingt in Anspruch genommenen Streuobstbeständen im Bereich „Hinterlache“. Hinweis für die Unterhaltungspflege: Fertigstellungspflege und 2jährige Entwicklungspflege der Gehölzpflanzung. Unterhaltungspflege der Obstbäume (Erhaltungs-, Verjüngungsschnitt) bei Bedarf. Ein- bis zweischürige Mahd des Grünlands pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes.</p>		

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zu B44neu

Umfang: anteilig 3.186 m² bzw. 26 Obstbäume (bei Pflanzabstand 10x10m und Abstand zur Grundstücksgrenze von ca. 5-7 m)

Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -

Vorgesehene Regelung

Flächen der öffentlichen Hand
 Flächen Dritter:


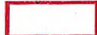
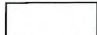






Künftiger Eigentümer: HLG
Künftige Unterhaltung: HLG für Hessen mobil

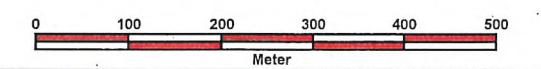
Grunderwerb.
 Nutzungsänderung / -beschränkung



B44 - OU Dornheim
Kreis: Offenbach
Gemeinde: Dreieich
Gemarkung: Offenthal
Flur: 11
Flurstück: 44

Legende

-  B44 - OU Dornheim (3.186 m²)
-  betroffenes Flurstück
-  Flurstück
-  Flurgrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Flurbezeichnung
-  Gemarkungsname
-  DOP



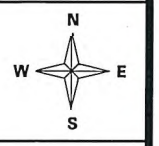
HLG

Hessische Landesgesellschaft mbH
 Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung
 Auf gutem Grund.

Aulweg 45
 35392 Gießen
 Telefon: 0641-93 216-0

Bearbeiter: Schäfer
 Datum: 19.05.2022

Maßstab: 1: 8.000 (A3)



Datengrundlage:
 Liegenschaftskataster
 (ALKIS® -Daten, Stand 2021)
 Dig. Orthophoto, DTK25, ATKIS-Daten Hessen
 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement
 und Geoinformation (HVBG);
 © Hessisches Landesamt für Naturschutz,
 Umwelt und Geologie (HLNUG) Wiesbaden;

Vervielfältigung nicht gestattet;
 Erstellt mit Geomedia Professional